

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2020

Nr. 2020/543

## **Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Vergütung von Leistungen für bodengebundene, medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG Festsetzung zwischen 1.1.2016 und 31.12.2017 sowie Genehmigung unbefristet ab 1.1.2018**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Solothurner Spitäler AG (soH) hat per 31. Dezember 2015 den Vertrag betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sowohl mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) als auch mit der tarifsuisse ag, inklusive der CSS Krankenversicherung AG (CSS), gekündigt.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 und vom 23. Januar 2018 genehmigte der Regierungsrat die auf neuen Tarifmodellen basierenden Tarifverträge, jeweils unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, zwischen der soH und der HSK (vgl. RRB Nr. 2016/2228 vom 20. Dezember 2016) und zwischen der soH und der tarifsuisse ag (vgl. RRB Nr. 2018/100 vom 23. Januar 2018).

Die soH und die CSS konnten sich Ende 2018 zwar auf einen neuen Tarifvertrag einigen, diesen jedoch wegen Zuständigkeitswechseln nicht finalisieren. Die Tarifpartner beantragten deshalb die Festsetzung eines provisorischen Tarifs ab 1. Januar 2018 auf der Basis des neuen Tarifvertrages. Für die Zeitdauer zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 sollten zudem die gleichen Tarife provisorisch festgesetzt werden, wie sie bereits vor der Kündigung Ende 2015 gegolten haben. Der Regierungsrat hat dies mit RRB Nr. 2019/458 vom 18. März 2019 so beschlossen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 ersuchten die soH und die CSS um Genehmigung des auf einem neuen Tarifmodell basierenden Tarifvertrages gemäss KVG betreffend Vergütung von Leistungen für bodengebundene, medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018. Mit Mail vom 20. Januar 2020 beantragten die Parteien zudem die definitive Festsetzung der Tarife zwischen 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 wie sie der Regierungsrat am 18. März 2019 bereits provisorisch beschlossen hat.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kan-

tonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

## 2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 15. Januar 2020 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

## 2.3 Überprüfung des Vertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Vereinbarung mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Vereinbarung muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. In den Erläuterungen zur Teilrevision der SpiVO ist zudem festgehalten, dass Tarifvergleiche ebenfalls zulässig sind, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht (vgl. RRB Nr. 2016/867 vom 9. Mai 2016). In Analogie dazu soll der zur Genehmigung vorliegende Vertrag beurteilt werden.

In einem gesamtschweizerischen Tarifvergleich 2014 im Bereich der Bodenrettung vom Dezember 2014 hat die PUE verschiedene Einsätze von über 25 Rettungsdiensten miteinander verglichen und u.a. die Mittelwerte berechnet. Bei einer Nachkalkulation der gleichen Fälle, wie sie die PUE in ihrem Tarifvergleich beschrieben hat, und mit den Tarifen des Vertrages zwischen der soH und der CSS wurde festgestellt, dass die vereinbarten Tarife als wirtschaftlich bezeichnet werden können.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die soH und die CSS haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalen einigen können.

#### 2.3.2.1 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

## 2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und Art. 46 KVG, Art. 59c Abs. 1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die in einer Nachkalkulation berechneten Kosten von Fällen des gesamtschweizerischen Tarifvergleiches 2014 im Bereich der Bodenrettung (PUE, Dezember 2014) haben gezeigt, dass die vereinbarten Pauschalen als wirtschaftlich bezeichnet werden können.
- Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die soH und die CSS haben sich ab 1. Januar 2018 auf Pauschalen betreffend Vergütung von Leistungen für Transporte und Rettungen einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

## 2.5 Provisorischer Tarif

Die Vergütung von Leistungen für bodengebundene, medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG zwischen der soH und der CSS wurde ab 1. Januar 2016 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife provisorisch festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2019/458 vom 18. März 2019). Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit denselben Tarifen ab 1. Januar 2016 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen provisorischen und definitiven Tarifen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Die mit RRB Nr. 2019/458 vom 18. März 2019 provisorisch festgesetzten Tarife zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Vergütung von Leistungen für bodengebundene, medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG werden zwischen 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 definitiv festgesetzt.
- 3.2 Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Vergütung von Leistungen für bodengebundene, medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG, unbefristet gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

**Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB  
Solithurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern